

# **Zusammenschlussverfahren**

**MFE-MEDIAFOREUROPE N.V./**

**ProSiebenSat.1 Media SE**

## **Fallbericht**

BWB/Z-6429

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundewettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: 08.02.2024

## **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Zusammenschlussvorhaben .....</b>	<b>4</b>
<b>2 Verfahrensablauf der Zusammenschlussprüfung .....</b>	<b>5</b>
<b>3 Mit dem Zusammenschluss verbundene Bedenken zur Medienvielfalt .....</b>	<b>7</b>
<b>4 Vereinbarte Verpflichtungszusagen .....</b>	<b>9</b>

# 1 Zusammenschlussvorhaben

- (1) Am 21.11.2023 meldete MFE-Mediaforeurope N.V.(MFE) den Erwerb von alleiniger Kontrolle über ProSiebenSat.1 Media SE (P7S1) bei der Bundeswettbewerbsbehörde an. MFE beabsichtigte, die bestehende Beteiligung an der P7S1 bis zur nächsten planmäßigen Jahreshauptversammlung von P7S1 auszubauen und damit die faktische alleinige Kontrolle über P7S1 zu übernehmen.
- (2) MFE betreibt über Tochtergesellschaften Free-TV und Pay-TV-Sender sowie Radiosender in italienischer und spanischer Sprache. MFE ist darüber hinaus im audiovisuellen Sektor tätig. Unter anderem werden Werbeflächen in verschiedenen Medien vertrieben.
- (3) Das Zielunternehmen P7S1 ist über ihre 100%-ige deutsche Tochter Seven.One Entertainment Group GmbH (Seven.One) Alleingeschafterin der ProSiebenSat.1Puls4 GmbH, bei der die österreichischen Medienaktivitäten der P7S1-Gruppe konzentriert sind, und Mitgeschafterin der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH. Konkret geht es um die österreichischen Vollprogramme PULS 4, PULS 24, ATV und ATV 2, sowie die Österreich-Programm- und Werbefenster von ProSieben, kabel eins, SAT 1, Sixx, ProSieben MAXX, Sat.1 Gold und kabel Eins Doku, sowie den Abrufdienst joyn.at.
- (4) Somit handelt es sich beim Zielunternehmen um eine Gruppe, deren Unternehmen als Teilnehmer des österreichischen Marktes für Fernsehprogramme und Abrufdienste (P7S1-Österreich-Gruppe) zur Medienvielfalt in Österreich beitragen.
- (5) Der angemeldete Zusammenschluss erfüllt damit die Voraussetzungen eines „Medienzusammenschlusses“, der in § 13 KartG geregelt ist.

## 2 Verfahrensablauf der Zusammenschlussprüfung

- (6) Der Anmeldung vom 21.11.2023 ging in Österreich die Anmeldung vom 13.12.2022 zu Z-6146 bei der BWB voraus. Diese erfolgte parallel zu einer Befassung der Europäischen Kommission (EK), weil das Vorhaben sowohl die Umsatzschwellen des Art. 1 als auch den Zusammenschlusstatbestand nach Art. 3 Absatz 1 (b) der europäischen Fusionskontrollverordnung (FKVO) erfüllt und daher den Regeln der europäischen Zusammenschlusskontrolle unterlag. Die BWB hat daher nur die Auswirkungen im Hinblick auf die Medienvielfalt in Österreich geprüft.<sup>1</sup>
- (7) Die BWB und der (BKANw) stellten am 10.01.2023 einen Prüfungsantrag an das Kartellgericht (KG). Die Prüfung hatte ergeben, dass nach aktuellem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden konnte, dass eine allfällige Durchführung zu nachteiligen Auswirkungen auf den Status quo der Medienaktivitäten von P7S1 in Österreich, insbesondere auf den Umfang der österreichspezifischen Programminhalte, kommen kann. Die Kommunikationsbehörde (KommAustria) hatte in einer Stellungnahme das Vorhaben ebenfalls wegen potenziell negativer Auswirkungen auf die Medienvielfalt kritisch gewürdigt. MFE zog am 27.01.2023 die Anmeldung in Österreich zurück.
- (8) Das Europäische Zusammenschlussverfahren wurde mit 26.09.2023 von der EK freigegeben.<sup>2</sup> Der Zusammenschluss wurde am 21.11.2023 von MFE erneut bei der BWB angemeldet.
- (9) Die BWB führte Ermittlungsmaßnahmen durch und holte ergänzende Auskünfte bei der Anmelderin zum geplanten Vorhaben ein und richtete ein Auskunftersuchen an das Zielunternehmen. Die Medienregulierungsbehörde KommAustria gab erneut eine Stellungnahme zur Anmeldung ab.
- (10) Auf Grundlage des Ermittlungsergebnisses konnte nach Einschätzung der BWB weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass das geplante Zusammenschlussvorhaben zu einer Beeinträchtigung der Medienvielfalt führt. Daher war eine vertiefte Prüfung des Vorhabens vor dem Kartellgericht indiziert. Die Abstimmungen mit dem BKANw

---

<sup>1</sup> Nach Art. 21 Abs. 4 FKVO gilt das One-Stop-Shop-Prinzip für die Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen nicht für Verfahren von Mitgliedstaaten, die andere legitime Interessen – wie etwa die Medienvielfalt – betreffen. Es ist daher geboten und ständige Praxis, dass Medienezusammenschlüsse, die nach den Regeln der FKVO bei der Kommission angemeldet werden und zugleich die Voraussetzungen der §§ 7-9 KartG erfüllen, in Österreich als Medienezusammenschlüsse angemeldet und ausschließlich nach Maßgabe der §§ 12, 13 KartG geprüft werden.

<sup>2</sup> Merger MFE-MEDIAFOREUROPE / PROSIEBENSAT1, M.11229

und der Komm Austria zeigten jedoch das Potential auf, den Bedenken durch die Vereinbarung von Verpflichtungszusagen zu begegnen. Die Amtsparteien haben folglich unter Einbeziehung der KommAustria mit MFE Gespräche über die Ausgestaltung von Verpflichtungszusagen aufgenommen.

- (11) Da eine Prüfung und einvernehmliche Festlegung von Verpflichtungszusagen innerhalb der Frist zur Stellung eines Antrages durch die Amtsparteien nicht abgeschlossen werden konnten, wurde am 19.12.2023 seitens der BWB und seitens des BKAAnw ein Prüfantrag beim KG eingebracht.
- (12) Als Ausfluss des One-Shop-Stop-Prinzips waren die wettbewerblichen Aspekte nicht verfahrensgegenständlich. Daher wurde kein „Markttest“ im eigentlichen Sinn durchgeführt. Die BWB sah es im konkreten Fall jedoch im Hinblick auf die Prüfung der Medienvielfalt als erforderlich an, das Zielunternehmen mit den geplanten Verpflichtungszusagen zu konfrontieren.
- (13) Dem Zielunternehmen wurden daher nach der vorläufigen Einigung zwischen dem erweiterten Kreis der Behörden und der Antragstellerin die Verpflichtungszusagen zur Stellungnahme übermittelt. Das Zielunternehmen hatte unter Gesichtspunkten der österreichischen Medienvielfalt keine Bedenken gegen das angemeldete Vorhaben mitgeteilt.
- (14) Nachdem zwischen den Amtsparteien und MFE unter Einbeziehung der KommAustria ein abschließender Konsens über die Ausgestaltung der Verpflichtungszusagen erzielt wurde, hat die Anmelderin Zusagen, welche den Bedenken an einer möglichen Beeinträchtigung der Medienvielfalt Rechnung tragen, gegenüber den Amtsparteien abgegeben.
- (15) Im Hinblick auf diese Verpflichtungszusagen haben die Amtsparteien ihren Prüfungsantrag gestützt auf § 17 Abs 2 KartG am 07.02.2024 zurückgezogen. Die genauen Verpflichtungszusagen sind auf der Homepage der BWB bei dem Zusammenschluss Z-6429 zu finden.

### 3 Mit dem Zusammenschluss verbundene Bedenken zur Medienvielfalt

(16) § 13 KartG hält hinsichtlich der Beurteilung der Medienvielfalt fest:

„Ein Medienzusammenschluss ist nach § 12 auch dann zu untersagen, wenn zu erwarten ist, dass durch den Zusammenschluss die Medienvielfalt beeinträchtigt wird. § 12 Abs. 2 Z 2 gilt auch für diesen Fall.

Unter Medienvielfalt ist eine Vielfalt von selbständigen Medienunternehmen zu verstehen, die nicht im Sinne des § 7 miteinander verbunden sind und durch die eine Berichterstattung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Meinungen gewährleistet wird.“

(17) Seitens MFE wurden bereits bei der Anmeldung des Zusammenschlussvorhabens Verpflichtungszusagen angeboten, die allfälligen Bedenken entgegenzutreten sollten und die in weiterer Folge die Basis für die Verhandlungen zwischen den Amtsparteien, der KommAustria und MFE waren. Aus Sicht der befassten Behörden sprach das erste Angebot der MFE an Verpflichtungszusagen grundsätzlich bereits wesentliche Bedenken an.

(18) Vorauszuschicken ist, dass aufgrund der Besonderheiten des österreichischen TV-Marktes (lediglich 47,5% Marktanteil von inländischen Sendern und daher spezifisch auf das österreichische Publikum zugeschnittenen Inhalten) sowie der Marktstellung von Puls4 und ATV mit 2,9% bzw. 2,8% (gemeinsam 5,7%) Marktanteil im Teletest 2022<sup>3</sup> aus Sicht der BWB die Fähigkeit des Zielunternehmens, eine Beeinträchtigung der Medienvielfalt durch Reduktion Österreich-spezifischer Inhalte herbeizuführen, grundlegend gegeben war. Betrachtet man lediglich inländische nicht-öffentlich-rechtliche TV-Programme, also nicht durch die ORF-Haushaltsabgabe finanzierte (private) TV-Programme, so nehmen alleine Puls4 und ATV 42% des inländischen Privat-TV-Marktes ein.

---

<sup>3</sup> Siehe Arbeitsgemeinschaft Teletest; der Bericht für 2023 ist abrufbar unter [https://www.agtt.at/show\\_content.php?sid=95](https://www.agtt.at/show_content.php?sid=95)

**(19) Zusammengefasst sah die BWB folgende wirtschaftlichen Bedenken bzw. mögliche negative Auswirkungen auf lokale Inhalte und Medienvielfalt:**

- a) Erzielung von Skalenerträgen und Verbundvorteilen. Werden Inhalte aus dem Bestand der Medienbibliothek (Eigenproduktionen etc.) der bestehenden MFE Gruppe stärker in das Programm der P7S1 Österreich-Gruppe integriert, können in dem Ausmaß Kosten gespart werden, als teurere eigene Produktionen der P7S1 Österreich-Gruppe durch Produktionen ersetzt werden, für die sehr geringe oder keine inkrementellen Kosten anfallen. Dies könnte zu einer inhaltlichen Verengung der Medienvielfalt und - im Sinne von Zweitrundeneffekten - auch zum Verlust eines Partners/Auftraggebers für die nationale Medienproduktionsszene führen.
- b) MFE als europaweit agierendes Unternehmen würde ein Werbepartner sein, der breite Teile der Bevölkerung abdeckt und damit ein konkurrenzfähigeres Angebot erstellen kann. Dies erlaube aufgrund breiterer Kundenbasis und reduzierter Transaktionskosten größerer Reichweite für die werbenden Unternehmen und ggf. völlig neue Verträge und die Erschließung neuer Einnahmen. Werden Zusatzeinnahmen pro Seher verteilt, werden kleinere Länder im Nachteil sein, vor allem dann, wenn es dabei zu einer Verdrängung von besser bezahltem, nationalem Werbeinventar kommt. In weiterer Konsequenz ist nicht auszuschließen, dass dies zu einer Reduktion der Autonomie bei der Vermarktung des nationalen Werbeinventars führt und somit die (finanzielle) Unabhängigkeit der P7S1-Österreich-Gruppe schwächt.
- c) Gegenwärtig besteht in der P7S1 Österreich-Gruppe betreffend das Budget, Investitionen und die Programmplanung eine hohe Unabhängigkeit. Es war nicht auszuschließen, dass die Durchführung des Zusammenschlussvorhabens und die Verfolgung der Realisierung von *Economies of Scale* und *Economies of Scope* zu einer Reduktion dieser redaktionellen und finanziellen Unabhängigkeit führt.

(20) Der BKANw argumentierte in seinem Prüfungsantrag darüber hinaus, dass die Medienvielfalt durch den Wechsel der Eigentümerstruktur beeinträchtigt werden könnte. Während gegenwärtig P7S1 eine börsennotierte Aktiengesellschaft ist, an der kein Aktionär die Kontrolle ausüben kann und daher widersprechende Interessen eine inhaltliche Einflussnahme verhindern würden, könnte sich bei einer letztendlich familienkontrollierten Aktiengesellschaft die Überzeugung der Eigentümer in der Berichterstattung und Inhaltsauswahl niederschlagen. Diese Gefahr sieht der BKANw durch das Bekenntnis zu den gegenwärtigen Redaktionsstatuten ausgeräumt, die den Redakteuren Unabhängigkeit und viele Freiheiten garantieren.



## 4 Vereinbarte Verpflichtungszusagen

- (21) Die ausverhandelten Verpflichtungszusagen sind von den rechtlichen Rahmenbedingungen geprägt, in denen dieses Vorhaben umgesetzt wird. Das Zielunternehmen unterliegt als Aktiengesellschaft dem deutschen Aktienrecht. Die Handlungsmöglichkeiten von MFE gegenüber dem Zielunternehmen und den nachgeordneten Tochterunternehmen sind dadurch determiniert.
- (22) Das zu erwartende Erreichen der „de facto“-Mehrheit innerhalb der Aktiengesellschaft ist im Sinne der fusionskontrollrechtlich anzustellenden Prognose ein Kontrollwerb und damit ein Zusammenschlusstatbestand. Die faktische Umsetzbarkeit des Einflusses innerhalb einer Aktiengesellschaft bis zu deren Tochterunternehmen ist jedoch von zukünftigen Entwicklungen abhängig.
- (23) Die Äußerungen des Zielunternehmens brachten das Interesse der Sendergruppe an der Aufrechterhaltung ihrer Unabhängigkeit und Eigenständigkeit zum Ausdruck.
- (24) Letztlich ist aber die Erhaltung der Medienvielfalt in Österreich das maßgebliche Kriterium der Beurteilung. MFE ist jeweils im Rahmen ihre gegebenen Möglichkeiten zur Einhaltung der Verpflichtungszusagen angehalten.
- (25) **Zur Sicherung des öffentlichen Interesses der Medienvielfalt und vor dem Hintergrund des erklärten Willens der MFE zur Kontrolle des Zielunternehmens soll einer möglichen Beeinträchtigung der Medienvielfalt durch die im Folgenden zusammengefasst dargestellten Verpflichtungszusagen entgegen gewirkt werden:<sup>4</sup>**
- a) MFE bekennt sich zur Ausrichtung der P7S1-Österreich-Gruppe mit ihrem Schwerpunkt auf lokale Inhalte, der Produktion der lokalen Inhalte und des Erhalts eines relevanten Anteils an Nachrichten. Insbesondere soll es zu keiner Reduktion dieser Inhalte kommen.
  - b) MFE sichert die Wahrung der Unabhängigkeit der Geschäftsführung und Chefredaktion der P7S1-Österreich-Gruppe zu.
  - c) MFE bekennt sich zu den bestehenden Redaktionsstatuten und Leitlinien für die redaktionellen Tätigkeiten der P7S1-Österreich-Gruppe.

---

<sup>4</sup> Die Verpflichtungszusagen wurden auf der Homepage der BWB veröffentlicht und sind abrufbar unter: <https://www.bwb.gv.at/zusammenschlusse/2024/6474>

- d) Die Unabhängigkeit der P7S1-Österreich-Gruppe soll auch durch ein eigenes Budget dieser Gesellschaften und die Zuordnung der Erlöse aus der Vermarktung des österreichischen Werbeinventars an diese Gruppe gewahrt werden.
  - e) Die Vermarktung des Werbeinventars soll eigenständig durch die P7S1-Österreich-Gruppe erfolgen.
  - f) In Bezug auf die audiovisuellen Angebote der P7S1-Österreich-Gruppe soll keine „Bündelung“ gegenüber Programm-Aggregatoren erfolgen.
  - g) Die P7S1-Österreich-Gruppe soll bei den Leistungsbeziehungen innerhalb des Konzerns nicht benachteiligt werden.
  - h) Sitz und Verwaltung der Gesellschaften der P7S1-Österreich-Gruppe verbleiben in Österreich.
- (26) MFE hat jährlich unter anderem über ihre Einflussmöglichkeiten bei P7S1, die Besetzung der Geschäftsführung und Chefredaktion, die Werbeerlöse, Änderung der Redaktionsstatuten und den Anteil an Nachrichten und lokalen Produktionen an die BWB, den BKAAnw und die KommAustria zu berichten.
- (27) Die Auflagen sind auf unbestimmte Zeit vereinbart, wobei die Parteien potentielle Änderungen der Marktbedingungen und wirtschaftlichen Lage des Zielunternehmens durch die Aufnahme einer Umstandsklausel berücksichtigt haben.